

**Kleine Anfrage****Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD)****vom 01.07.2022****Arbeitsplatzkündigungen wegen der Verweigerung von Corona-Impfungen – Teil II  
und  
Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit Wirkung ab dem 15.03.2022 ist durch § 20a IfSG die sog. einrichtungsbezogene Impfpflicht für Arbeitnehmer in Pflege- und Gesundheitsberufen eingeführt worden. Seit dem Beginn der Corona-Impfungen ist danebst auch von zahlreichen Arbeitgebern, deren Betriebe keiner gesetzlichen Impfpflicht unterliegen, der Nachweis einer Corona-Impfung von den ihrerseits beschäftigten Mitarbeitern verlangt worden. Sowohl der gesetzlich verankerten „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ als auch den ohne gesetzliche Grundlage von Arbeitgeberseite aus gegenüber den ihrerseits beschäftigten Arbeitnehmern verlangten Corona-Impfungen ist vonseiten einiger der betroffenen Arbeitnehmer nicht nachgekommen worden – was vielfach die Kündigung dieser Arbeitnehmer zufolge gehabt hat

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Personen, die von der unter dem Punkt 1 bis 4 der Kleinen Anfrage „Arbeitsplatzkündigungen wegen der Verweigerung von Corona-Impfungen“ Teil I erfragten Kündigungen, Arbeitsverbote bzw. Verhängungen einer Sperrzeit betroffen sind, sind aufgrund des dadurch ausgelösten Verlustes ihres Arbeitsplatzes bzw. des Ruhens ihres Anspruches auf ALG I-Leistungen zumindest temporär in die Abhängigkeit von Transferleistungen geraten?
- Frage 2. Auf welchen Betrag lassen sich die Kosten des unter dem Punkt 1 erfragten Transfermittelbezuges in den betreffenden Leistungszweigen beziffern?
- Frage 3. Welchen prozentualen Anteil an der Gesamtheit der von der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ erfassten Arbeitnehmer machen die unter den Punkten 1 a), 2 a), 3 und 4 der Kleinen Anfrage „Arbeitsplatzkündigungen wegen der Verweigerung von Corona-Impfungen“ Teil I erfragten Personen aus?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

- Frage 4. Anhand welcher Maßnahmen beabsichtigt die hessische Landesregierung dem Defizit an Arbeitskräften, welche durch die unter den Punkten 1 a), 2 a) und 3 der Kleinen Anfrage „Arbeitsplatzkündigungen wegen der Verweigerung von Corona-Impfungen“ Teil I erfragten Kündigungen bzw. Arbeitsverbote eingetreten sind, entgegenzuwirken, wenn doch ein massives Defizit an verfügbaren Arbeitskräften in manchen der von der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ umfassten Berufssparten bereits vor dem Eintritt der Corona-Pandemie bestand?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage mit der Drucksachenummer 20/8739 verwiesen. Kündigungen und durch die Gesundheitsämter ausgesprochene Tätigkeitsverbote sind nach Kenntnis der Landesregierung bisher nicht erfolgt.

Wiesbaden, 8. Juli 2022

**Kai Klose**